

Standeskommissionsbeschluss über die Versicherungskasse (StKB VKV)

vom 30. März 1999¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 8 der Verordnung über die Versicherungskasse (VKV) vom
1. Dezember 1969,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³

- | | |
|--|---|
| <p>1.1 Die Versicherungskasse (nachfolgend Kasse genannt) bezweckt die Versicherung ihrer Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.</p> <p>1.2 Die Kasse nimmt an der Durchführung des BVG als umhüllende Kasse teil. Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.</p> <p>1.3 Sie verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen in jedem Fall zu erbringen, auch wenn dies im vorliegenden Beschluss nicht ausdrücklich vorgesehen ist.</p> | <p>Zweck, Verhältnis zum BVG und den übrigen Gesetzen</p> |
|--|---|

Art. 2⁴

- | | |
|--|-----------------|
| <p>2.1 Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.</p> <p>2.2 Die Stellung eingetragener Partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG) vom 18. Juni 2004 entspricht in diesem Beschluss derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.</p> <p>2.3 Im Rahmen dieses Reglementes bedeuten die Begriffe</p> | <p>Begriffe</p> |
|--|-----------------|

¹ Mit Revisionen vom 7. November 2000, 1. Juli 2003, 25. Januar 2005 und 12. September 2006.

² Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.

³ Abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.

⁴ Abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003. Ergänzt (Ziff. 2.2) durch StKB vom 25. Januar 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005), Eingefügt (Ziff. 2.2, bisherige Ziff. 2.2 wird zu Ziff. 2.3) durch StKB vom 12. September 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
Altersrücktritt	Ende der aktiven Mitgliedschaft aufgrund des Anspruchs auf Altersrente; variabel zwischen dem vollendeten 60. und 65. Altersjahr
ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechtes
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVG-Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
Kasse	Kantonale Versicherungskasse Appenzell I.Rh.
Massgebendes Rentenalter	Für die Berechnung der Leistungen im Todes- oder Invaliditätsfall gilt als massgebendes Rentenalter der Monatserste nach Vollendung des 63. Altersjahres.
Versicherte	Die gemäss diesem Beschluss versicherten aktiven Mitglieder, Invaliden- und Altersrentner
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Art. 3¹

- Mitgliedschaft
- 3.1 Die Mitgliedschaft bei der Kasse ist obligatorisch für
 - a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung;
 - b. die Lehrerinnen und Lehrer sowie die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten des Kantons;
 - c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalbank.
 - d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons;
 - 3.2 Aufgrund vertraglicher Abmachungen können der Kasse beitreten:
 - a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Institutionen mit Domizil im Kanton, die eine Arbeit erfüllen, welche bei deren Fehlen von der öffentlichen Hand übernommen werden müsste;
 - b. Behördemitglieder des Kantons oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons.

¹ Abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.

Art. 4

- 4.1 Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer, die aufgrund des BVG der Versicherungspflicht unterstehen, bei der Kasse zu versichern. Die Aufnahme erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach vollendetem 17. Altersjahr. Aufnahme in die Kasse
- 4.2 Die Versicherten sind ab dem 1. Januar nach dem vollendeten 17. Altersjahr für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem vollendeten 22. Altersjahr auch für die Altersvorsorge versichert.
- 4.3 Nicht in die Kasse aufgenommen werden Arbeitnehmer mit einem auf maximal 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten verlängert, so erfolgt die Aufnahme im Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung.
- 4.4 Bei der Aufnahme hat der Versicherte wahrheitsgetreu über seinen Gesundheitszustand Aufschluss zu geben. Der Versicherungsschutz für die übergesetzlichen Leistungen kann vom Ergebnis einer vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden. Allfällige Vorbehalte werden dem Versicherten schriftlich mitgeteilt. Nach fünfjähriger Zugehörigkeit zur Kasse fällt ein allfälliger Leistungsvorbehalt weg, falls zu diesem Zeitpunkt volle Arbeitsfähigkeit besteht.

Art. 5

- 5.1 Ein austretender Versicherter, der die Erwerbstätigkeit aufgibt oder künftig eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausführt, kann Freimitglied der Kasse werden, sofern Freimitgliedschaft
- a. er das 50. Altersjahr vollendet hat und mindestens 15 Jahre der Kasse angehörte; für Behördemitglieder gelten diese Voraussetzungen nicht.
 - b. die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 337 OR erfolgte.
- 5.2 Das Freimitglied kann nach seiner Wahl:
- a. entweder beitragspflichtiges Freimitglied der Kasse werden; in diesem Fall gehen die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zulasten des Freimitgliedes.
 - b. oder die Versicherung beitragsfrei weiterführen; d.h. das Sparguthaben wird bis zur Fälligkeit verzinst.
- Der versicherte Lohn eines Freimitgliedes kann nicht erhöht werden.
- 5.3 Ist der Einzelversicherte mit seinen Zahlungen mehr als drei Monate in Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft. Der Einzelversicherte kann jederzeit aus der Kasse austreten. Die Freizügigkeit richtet sich nach Art. 19.

Art. 6

Wiedereintritt
und unbezahlter
Urlaub

- 6.1 Der Wiedereintritt wird wie ein Neueintritt behandelt.
- 6.2 Während eines befristeten und vom Arbeitgeber bewilligten unbezahlten Urlaubes von mindestens vier und maximal zwölf Monaten bleibt die Risikoversicherung für Invalidität und Tod unverändert in Kraft. Der aktive Versicherte leistet während der Dauer des unbezahlten Urlaubes Risikobeiträge von 3 % des versicherten Lohnes. Werden keine Risikobeiträge entrichtet, so bleiben die Risiken Invalidität und Tod während eines Monats nach Beginn des Urlaubes gedeckt. Der versicherte Lohn entspricht während der ganzen Zeit des unbezahlten Urlaubes dem versicherten Lohn gemäss Art. 7 vor dem unbezahlten Urlaub.
- 6.3 Falls sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge während der Dauer des unbezahlten Urlaubes ungeschmälert geleistet werden, werden die Spargutschriften vollumfänglich gutgeschrieben.

Art. 7¹

Versicherter
Lohn

- 7.1 Der massgebende Jahreslohn entspricht dem am 1. Januar oder bei der Aufnahme in die Kasse voraussichtlichen AHV-pflichtigen Verdienst, wobei Lohnbestandteile, die nicht regelmässig anfallen, weggelassen werden. Dauert das Arbeitsverhältnis mehr als drei, aber weniger als zwölf Monate, so gilt als Jahreslohn der Lohn, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde.
- 7.2 Der Koordinationsabzug entspricht pro Arbeitsverhältnis einem Drittel des Jahreslohnes, im Maximum dem Koordinationsabzug gemäss BVG.
- 7.3 Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Koordinationsabzug im Verhältnis zum jeweiligen Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Massgebend für die Bestimmung des versicherten Lohnes von Teilzeitbeschäftigten ist der mit 100 % Beschäftigungsgrad erreichbare Jahreslohn. Der maximal versicherte Lohn ist auf den 6-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente begrenzt.
- 7.4 Änderungen des versicherten Lohnes werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Verändert sich der massgebende Jahreslohn jedoch um mehr als 20 % des bei voller Beschäftigung möglichen Jahreslohnes so erfolgt eine Anpassung des versicherten Lohnes auch während des Kalenderjahres.
- 7.5 Für die Versicherung der Risikoleistungen zufolge Tod und Invalidität entspricht der versicherte Lohn dem letzten versicherten Lohn, mindestens aber dem Durchschnitt der versicherten Jahreslöhne der letzten drei Jahre.

¹ Abgeändert (Ziff. 7.2) durch StKB vom 25. Januar 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005).

Art. 8

- 8.1 Für jeden Versicherten der Altersversicherung wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist. Das Sparguthaben besteht aus: Sparguthaben und Spargutschriften
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins;
 - den freiwilligen Einlagen samt Zins;
 - den jährlichen Spargutschriften samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Kalenderjahres nicht verzinst werden.
- 8.2 Die jährlichen Spargutschriften betragen:
- | BVG-Alter des Versicherten | Spargutschriften in % des versicherten Lohnes |
|-----------------------------------|--|
| 23-29 | 9,0 % |
| 30-34 | 10,0 % |
| 35-39 | 12,0 % |
| 40-44 | 15,0 % |
| 45-49 | 16,0 % |
| 50-65 | 19,0 % |
- 8.3 Werden Sparbeiträge gemäss Art. 26 bei einem Dienst Eintritt oder -austritt während des laufenden Kalenderjahres oder bei einem unbezahlten Urlaub nicht während des ganzen Kalenderjahres geleistet, so werden auch die Spargutschriften nur während den entsprechenden ganzen Monaten gutgeschrieben.
- 8.4 Der Zinssatz wird von der Verwaltungskommission aufgrund der Ertragslage der Kasse und der allgemeinen Entwicklung der versicherten Löhne jährlich festgelegt. Er entspricht mindestens dem vom Bundesrat vorgeschriebenen BVG-Zinssatz.

II. VorsorgeleistungenArt. 9¹

- 9.1 Der Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente entsteht nach Vollendung des 60. Altersjahres, spätestens jedoch mit Vollendung des 65. Altersjahres. Die Altersrente beginnt am Ersten des darauffolgenden Monats. Altersrente mit Kapitaloption
- 9.2 Die Höhe der jährlichen Altersrente beträgt in Prozenten (Umwandlungssatz) des vorhandenen Sparguthabens:

Pensionierung	65	64	63	62	61	60
Dezember 2004	7.200 %	7.200 %	7.200 %	7.200 %	7.000 %	6.800 %
im Jahr 2005	7.143 %	7.121 %	7.100 %	7.079 %	6.886 %	6.700 %

¹ Abgeändert (Ziff. 9.2) durch StKB vom 25. Januar 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005).

im Jahr 2006	7.086 %	7.043 %	7.000 %	6.957 %	6.771 %	6.600 %
im Jahr 2007	7.029 %	6.964 %	6.900 %	6.836 %	6.657 %	6.500 %
im Jahr 2008	6.971 %	6.886 %	6.800 %	6.714 %	6.543 %	6.400 %
im Jahr 2009	6.914 %	6.807 %	6.700 %	6.593 %	6.429 %	6.300 %
im Jahr 2010	6.857 %	6.729 %	6.600 %	6.471 %	6.314 %	6.200 %
ab 01.01.2011	6.800 %	6.650 %	6.500 %	6.350 %	6.200 %	6.100 %

- 9.3 Der Versicherte hat die Möglichkeit, beim Altersrücktritt bis zu 50 % des vorhandenen Sparguthabens als Kapital zu beziehen. Dadurch werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen entsprechend gekürzt. Bei verheirateten Versicherten muss der Entscheid für den Bezug des Sparkapitals vom Ehepartner mitunterzeichnet sein. Die gewünschte Kapitalquote muss zusammen mit der Anmeldung des Altersrücktrittes bekannt gegeben werden, spätestens aber 6 Monate vor dem Altersrücktritt.

Art. 10

Alters-
Kinderrenten

- 10.1 Der Bezüger einer Altersrente, bei dessen Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, hat Anspruch auf Alters-Kinderrenten. Sie erlöschen mit dem Tod des Rentenbezügers, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.
- 10.2 Die Alters-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der Altersrente.

Art. 11

AHV-Ersatzrente

- 11.1 Auf Gesuch hin wird dem Bezüger einer Altersrente, der noch keinen Anspruch auf eine AHV-Altersrente hat, eine AHV-Ersatzrente von höchstens dem Koordinationsabzug gewährt, sofern das vorhandene Sparguthaben für deren Finanzierung ausreicht. Die Höhe der AHV-Ersatzrente wird für die ganze Bezugsdauer beim Altersrücktritt festgelegt.
- 11.2 Die AHV-Ersatzrente wird als Zusatzrente zur Altersrente ausbezahlt. Ab Anspruchsbeginn auf eine AHV-/IV-Rente oder im Todesfall erlischt der Anspruch auf die AHV-Ersatzrente. Die bezogenen AHV-Ersatzrenten werden ab diesem Zeitpunkt durch eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente kompensiert. Die Kürzung beträgt 7,2 % der Summe der bezogenen AHV-Ersatzrenten. Dadurch werden auch die mitversicherten Alterskinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.

Art. 12¹

- 12.1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte vor Vollendung des 63. Altersjahres, die im Sinne der IV invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Kasse versichert waren. Invalidenrente
- 12.2 Als vollinvalid gilt ein Versicherter, der zu mindestens 70 % erwerbsunfähig ist. Teilinvalidität liegt vor, wenn die Erwerbsunfähigkeit weniger als 70 %, mindestens aber 40 % beträgt.
- 12.3 Die Invalidenrente beginnt nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung. Bei Krankentaggeldzahlungen von mindestens 80 % des entgangenen Jahreslohnes beginnt die Invalidenrente jedoch frühestens nach deren Ablauf, sofern die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Enden die volle Lohnfortzahlung oder die Krankentaggeldzahlungen vor Einsetzen der IV-Rente, so gewährt die Kasse die entsprechende Invalidenrente rückwirkend ab diesem Zeitpunkt. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber mit Vollendung des 63. Altersjahres des Versicherten.
- 12.4 Die jährliche Vollinvalidenrente beträgt, temporär bis Vollendung des 63. Altersjahres, 53 % des versicherten Lohnes. Danach wird sie abgelöst durch die Altersrente. Während der Dauer der Invalidität wird das Sparguthaben mit Zins aufgrund des letzten versicherten Lohnes bis zum 63. Altersjahr weitergeöffnet.
- 12.5 Bei Teilinvalidität hat der Versicherte Anspruch auf eine jährliche Teilinvalidenrente, die sich entsprechend dem Invaliditätsgrad bemisst. Das bei Invalidenrentenbeginn vorhandene Sparguthaben des Versicherten wird dem Rentengrad entsprechend aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird wie bei einem vollerwerbstätigen aktiven Versicherten weitergeöffnet.

Art. 13

- 13.1 Der Bezüger einer Invalidenrente, bei dessen Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, hat Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten. Invaliden-Kinderrenten
- 13.2 Die Invaliden-Kinderrenten werden vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Rentenanspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der mögliche Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.
- 13.3 Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der ausbezahlten Invalidenrente.

¹ Abgeändert (Ziff. 12.2) durch StKB vom 25. Januar 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005).

Art. 14

IV-Ersatzrente

- 14.1 Erhält der Bezüger einer Invalidenrente noch keine oder nur teilweise Leistungen der IV, so kann ihm die Verwaltungskommission eine IV-Ersatzrente in der Höhe der mutmasslichen IV-Rente zusprechen. Voraussetzung dafür ist die erfolgte Anmeldung bei der IV.

Die Ersatzrente wird solange bezahlt, wie die Invalidität andauert, längstens jedoch bis zum Beginn der Zahlung einer ganzen IV- oder AHV-Rente.

Art. 15¹Ehegattenrente,
Abfindung

- 15.1 Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Versicherten oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern im Zeitpunkt des Todes eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
- entweder er hat für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen;
 - oder er ist zu zwei Dritteln invalid oder wird es binnen zwei Jahren seit dem Tode des Ehegatten;
 - oder er hat das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.
- 15.2 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.
- 15.3 Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente bzw. nach Ablauf der Lohnzahlung. Er erlischt am Ende des Todesmonats des Ehegatten oder mit der Wiederverheiratung. Erlischt die Ehegattenrente wegen Wiederverheiratung, so hat der Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.
- 15.4 Die Ehegattenrente beträgt beim Tod eines Versicherten vor Vollendung des 63. Altersjahres 37 % des versicherten Lohnes, zahlbar bis der Verstorbene das 63. Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie 70 % der versicherten Altersrente. Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparguthaben des Verstorbenen aufgrund des zuletzt versicherten Lohnes, rechnungsmässig mit dem BVG-Minimal-Zinssatz auf das Alter 63 projiziert. Beim Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 70 % der laufenden Altersrente. Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2 % ihres Betrages gekürzt.
- 15.5 Der geschiedene Ehegatte ist anspruchsberechtigt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Unterhaltsrente oder eine Kapitalabfindung für eine lebens-

¹ Abgeändert (Ziff. 15.4) durch StKB vom 25. Januar 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005).

längliche Rente zugesprochen wurde. Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht der Mindestehegattenrente gemäss BVG. Die Leistungen der Kasse werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Wurde die Unterhaltsrente zeitlich befristet, besteht der Anspruch auf die Leistungen der Kasse ebenfalls nur während dieser Frist.

Art. 16

- 16.1 Beim Tod eines Versicherten haben die Kinder Anspruch auf Waisenrenten, ebenso Pflegekinder, sofern der Versicherte für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Waisenrenten
- 16.2 Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente bzw. nach Ablauf der Lohnzahlung. Er erlischt mit dem Tod des Waisen oder mit deren Vollendung des 18. Altersjahres. Er bleibt jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern der Waise in Ausbildung steht oder mindestens zu zwei Dritteln invalid ist.
- 16.3 Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der versicherten Invalidenrente bzw. 20 % der laufenden Altersrente. Ist ein Kind Vollwaise, so wird die Waisenrente verdoppelt.

Art. 17¹

- 17.1 Nach dem Tode eines Versicherten wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen unabhängig vom Erbrecht nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang: Todesfallkapital
1. Der Ehegatte und die Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, auf das volle Todesfallkapital;
 2. Beim Fehlen von Begünstigten nach Ziff. 1. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss, auf das volle Todesfallkapital;
 3. Beim Fehlen von Begünstigten nach Ziff. 1. und 2. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 16 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister, auf 50 % des Todeskapitals.
- 17.2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht beim Tod vor dem Altersrücktritt dem erworbenen Sparguthaben abzgl. dem Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen, mindestens aber einem Viertel der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Sofern beim Tod nach dem Altersrücktritt keine Ehegattenleistung

¹ Abgeändert (Ziff. 17.1) durch StKB vom 25. Januar 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005).

gen fällig werden, entspricht das Todesfallkapital 200 % der versicherten Altersrente, vermindert um die bereits bezogenen Renten.

- 17.3 Sofern kein Todesfallkapital gemäss Absatz 1 oder Absatz 2 fällig wird, so wird eine einmalige Todesfallentschädigung von einem Viertel der jährlichen maximalen AHV-Altersrente ausbezahlt.

Art. 18¹

Freizügigkeitsleistung

- 18.1 Wird das Arbeitsverhältnis durch das Mitglied oder den Arbeitgeber aufgelöst, ohne dass nach den vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf eine Leistung der Kasse besteht, so endet die Mitgliedschaft. Ist ein Sparguthaben vorhanden, so hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 18.2 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet (Art. 15 FZG). Sie entspricht dem vorhandenen Sparguthaben.
- 18.3 Die im Zeitpunkt der Auflösung des Versichertenverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben unverändert versichert bis zum Beginn der Versicherung bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung, längstens aber während eines Monats. Ist die Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt worden, so wird sie mit fällig werdenden Invaliditäts- und Todesfalleistungen verrechnet.
- 18.4 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Kann sie nicht überwiesen werden, so wird damit auf Anweisung des Versicherten ein Freizügigkeitskonto errichtet oder eine Freizügigkeitspolice erworben. Wenn keine Mitteilung erfolgt, was mit der Freizügigkeitsleistung zu geschehen hat, so wird sie nach dem Austrittsdatum der Auffangeinrichtung überwiesen.
- 18.5 Der Austretende kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn
- er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein (nach dem 1. Januar 2007: zwecks Ausreise in ein nicht zur EU oder EFTA gehörendes Land) endgültig verlässt oder
 - er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht oder
 - die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des Austretenden beträgt.
- Ist der Austretende verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

¹ Abgeändert (Ziff. 18.5 Lemma 1) durch StKB vom 25. Januar 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005).

III. Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 19

- 19.1 Die Renten werden monatlich jeweils am Ende des Monats ausbezahlt. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt. Beträgt die auszahlende Rente weniger als 5 % der maximalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet. Auszahlung von Kassenleistungen
- 19.2 Unrichtig ausbezahlte Kassenleistungen werden rückwirkend berichtigt. Wer eine nicht geschuldete Kassenleistung entgegennimmt, hat diese zurückzuerstatten. Hat der Bezüger die Zahlung absichtlich oder grobfahrlässig veranlasst, ist zudem ein von der Verwaltungskommission festgesetzter Zins zu entrichten. Der Anspruch auf Rückerstattung kann mit Leistungen der Kasse verrechnet werden.
- 19.3 Die Kasse kann den Anspruchsberechtigten bei Härtefällen bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Rentenansprüche angemessene Vorschüsse leisten. Diese werden dann mit den tatsächlichen Rentenansprüchen verrechnet.
- 19.4 Kapitalzahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlbar, frühestens jedoch wenn einwandfrei feststeht, wer anspruchsberechtigt ist.

Art. 20

- 20.1 Aktive Versicherte können einen Teil ihres vorhandenen Sparguthabens nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen für Wohneigentum für den eigenen Bedarf einsetzen. Die Verwaltungskommission erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen (Art. 30 b und c BVG). Wohneigentumsförderung

Art. 21

- 21.1 Die laufenden Renten, ausgenommen die AHV-Ersatzrenten, werden jeweils per 1. Januar an die Teuerung angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem September vor der letzten Anpassung bis im September vor der neuen Anpassung um mindestens 2 % gestiegen ist. Anpassung der Renten an die Teuerung
- 21.2 Der Anpassungssatz entspricht mindestens 50 % der Zunahme des Landesindex der Konsumentenpreise zwischen dem Stand im September des Jahres vor der letzten Anpassung und dem Stand im September vor der neuen Anpassung. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse kann die Verwaltungskommission die Anpassung an die Teuerung verbessern.
- 21.3 Die Teuerung wird nicht nachschüssig, sondern jeweils ab folgendem 1. Januar ausbezahlt.
- 21.4 Bei Neurenten wird die Teuerungszulage erstmals ab folgendem Jahr ausgerichtet. Bei der erstmaligen Anpassung entspricht der Anpassungssatz 50 % der Zunahme des Landesindex der Konsumentenpreise zwischen dem

Stand im September des Jahres bevor die Rente zu laufen beginnt und dem Stand im September des Jahres vor der erstmaligen Anpassung.

- 21.5 Die Anpassung an die Preisentwicklung gemäss BVG ist gewährleistet.
- 21.6 Bei finanziellen Schwierigkeiten der Kasse kann die Verwaltungskommission die Teuerungszulagen neu regeln.

Art. 22

Überversicherung und Leistungskürzungen

- 22.1 Ergeben die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der Kasse zusammen mit den Leistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung, der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung, ausländischer Sozialversicherungen oder einer anderen Versicherung, für welche der Arbeitgeber mindestens die halbe Prämie bezahlt hat, ein Renteneinkommen von über 90 % des vor Rentenbeginn erzielten Jahreslohnes zuzüglich Kinderzulagen, so werden die von der Kasse auszurichtenden Renten soweit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Der anrechenbare Jahreslohn entspricht dem letzten Jahreslohn, mindestens aber dem Durchschnitt der massgebenden Jahreslöhne der letzten drei Jahre.
- 22.2 Die Altersleistungen werden nur gekürzt, wenn sie mit unfallbedingten Leistungen zusammenfallen.

Einmalige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt. Erwerbseinkommen und Einkommen aus selbsterworbenen Ansprüchen der Anspruchsberechtigten werden nicht berücksichtigt.
- 22.3 Anwärtler auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Kasse an diese abzutreten.
- 22.4 Die Kasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV bzw. die Unfall- oder Militärversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat, oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt. Sie gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.
- 22.5 Fallen infolge veränderter Verhältnisse gewichtige Teile einzelner anrechenbarer Einkommen nicht nur vorübergehend weg oder kommen neue dazu, setzt die Kasse ihre Leistungen neu fest. In beiden Fällen ist der Kassenverwaltung unverzüglich Mitteilung zu erstatten.

Art. 23

Informations- und Meldepflicht

- 23.1 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Versicherungsausweis, aus dem die versicherten Leistungen und der Stand des Sparguthabens ersichtlich sind.

Persönliche Daten werden den Versicherten auf Anfrage von der Kassenverwaltung bekanntgegeben.

23.2 Der Kasse ist Meldung zu erstatten über Ereignisse, die Auswirkungen auf die Versicherung haben, wie beispielsweise:

- Änderung des Invaliditätsgrades von rentenberechtigten Personen
- Tod von Rentenbezüglern
- Beendigung der Ausbildung von Kindern über 18 Jahren, für welche Renten bezogen werden
- Heirat von Personen, die Ehegattenrenten beziehen
- Heirat von Versicherten.

Zur Geltendmachung von Leistungen sind der Kasse die entsprechenden Dokumente einzureichen (Altersnachweis, Todesschein, Arztzeugnis usw.).

Der Leistungsberechtigte muss der Kasse über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

23.3 Die Arbeitgeber haben der Kassenverwaltung alle Arbeitnehmer und die Daten, inklusive Änderungen, zu melden, die zur Führung der Sparguthaben sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.

23.4 Die Kassenverwaltung ist berechtigt, von den Rentenbezüglern jährlich einen Rentenberechtigungsnachweis und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Sie kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen. Entstehen infolge unvollständiger oder falscher Angaben zusätzliche Umtriebe, so können die Kosten den Fehlbaren auferlegt werden. Zu Unrecht bezogene Beträge müssen samt Zinsen zurückerstattet werden.

IV. Finanzierung

Art. 24

- 24.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Kasse und dauert bis zum Ausscheiden aus der Kasse infolge Auflösung des Versichertenverhältnisses bzw. bis zum Tode des Versicherten, längstens jedoch bis zum Altersrücktritt. Für angebrochene Monate von weniger als 16 Tagen werden keine Beiträge und von mehr als 16 Tagen die vollen Beiträge erhoben. Beitragspflicht
- 24.2 Wird ein Versicherter arbeitsunfähig, so vermindert sich die Beitragspflicht nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung entsprechend dem Jahreslohn.
- 24.3 Die Beiträge werden den Versicherten durch die Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Kasse überwiesen. Die Beiträge sind am Tage der Lohnzahlung zur Zahlung fällig. Die Verwaltungskommission regelt die Zahlungsmodalitäten.

Art. 25¹

Höhe der
Beiträge

25.1 Die Beiträge der aktiven Versicherten in Prozenten des versicherten Lohnes betragen:

¹ Abgeändert (Ziff. 25.1 und 25.2) durch StKB vom 7. November 2000 (Inkrafttreten: 1. Januar 2001)

Beiträge Arbeitnehmer

im BVG-Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Beitrag total
18-22	----	1.5 %	1.5 %
23-29	4.0 %	1.5 %	5.5 %
30-34	4.5 %	1.5 %	6.0 %
35-39	5.0 %	1.5 %	6.5 %
40-44	5.5 %	1.5 %	7.0 %
45-65	6.0 %	1.5 %	7.5 %

- 25.2 Die Beiträge der Arbeitgeber für die aktiven Versicherten in Prozenten des versicherten Lohnes betragen:

Beiträge Arbeitgeber

im BVG-Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Beitrag total
18-22	----	2.0 %	2.0 %
23-65	9.0 %	1.5 %	10.5 %

- 25.3 Für Freimitglieder ist der Beitrag gleich der Höhe der Altersgutschriften plus 3 % Risikobeitrag.

Art. 26¹

- 26.1 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeeinrichtungen müssen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in die Kasse eingebracht werden. Sie werden vollumfänglich dem persönlichen Sparguthaben des Versicherten gutgeschrieben. Freizügigkeitsleistungen und Einlagen
- 26.2 Sind sämtliche Freizügigkeitsleistungen eingebracht worden, können Versicherte einmal pro Jahr eine freiwillige Einlage auf ihr persönliches Sparguthaben leisten, um ihre Altersleistung zu erhöhen. Es können aber nur freiwillige Einlagen bis zum altersabhängigen Maximalbetrag, welcher im Anhang 1 angegeben ist, gemacht werden.

V. Organisation und Verwaltung

Art. 27

- 27.1 Organe der Kasse sind die Verwaltungskommission, die Kassenverwaltung und die Kontrollstelle. Organe

Art. 28²

- 28.1 Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Versicherungskasse. Sie besteht aus sechs Mitgliedern. Drei Mitglieder werden durch die Standes- Verwaltungskommission

¹ Abgeändert (Ziff. 26.1) durch StKB vom 25. Januar 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005).

² Abgeändert (Ziff. 28.1 und 28.3) durch StKB vom 1. Juli 2003. Abgeändert (Ziff. 28.1) durch StKB vom 25. Januar 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005).

kommission gewählt. Drei Mitglieder werden von den Versicherten aus ihrem Kreis gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Verwaltungskommission konstituiert sich selber.

- 28.2 Die Verwaltungskommission ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtentscheid zu fällen.
- 28.3 Die Verwaltungskommission vertritt die Kasse nach aussen und besorgt die Geschäfte, soweit diese gemäss diesem Beschluss nicht dauernd andern Organen oder Dritten übertragen sind. Im Einzelnen nimmt die Verwaltungskommission folgende Aufgaben wahr:
- a. Direkte Aufsicht über die Kassenverwaltung;
 - b. Wahl des Aktuars, der Kontrollstelle und des Pensionskassenexperten;
 - c. Anlage des Kassenvermögens;
 - d. Beschlüsse für die zum Vollzug dieses Beschlusses erforderlichen administrativen und versicherungstechnischen Weisungen.
- 28.4 Der Präsident bestimmt Ort und Zeit für die Sitzungen der Verwaltungskommission.
- 28.5 Der Aktuar führt die Protokolle der Verwaltungskommission. Präsident und Aktuar sowie Präsident oder Aktuar mit einem Beisitzer zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 29

Aufgaben der Kassenverwaltung

- 29.1 Der Aufgabenkreis der Kassenverwaltung umfasst:
- a. Festsetzung der Höhe der Kassenleistungen;
 - b. Bezug der Beiträge;
 - c. Buchhaltung einschliesslich Korrespondenz der Versicherungskasse;
 - d. Information der Versicherten.
- 29.2 Der Kassenverwalter wohnt den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme bei. Die Unterschriftsberechtigung wird durch die Verwaltungskommission geregelt.

Art. 30

Aufgaben der Kontrollstelle

- 30.1 Die Kontrollstelle ist zuständig für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 53 BVG).

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31¹

- 31.1 Renten, die vor dem 1. Januar 2005 zu laufen begonnen haben, werden weiterhin in der bisherigen Höhe ausgerichtet. Bisherige Renten
- 31.2 Die Anpassung aller Renten an die Teuerung richtet sich ab Inkrafttreten dieses Beschlusses nach neuem Recht. Die bis am 31. Dezember 1999 aufgelaufenen Teuerungszulagen werden fester Bestandteil der ihnen zugrundeliegenden laufenden alten Renten. Die erstmalige Anpassung der laufenden alten Renten an die Teuerung nach neuem Recht erfolgt, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise im September des Jahres vor der letzten Anpassung nach bisherigem Recht bis im September des Jahres vor der erstmaligen Anpassung nach neuem Recht um mindestens 2 % gestiegen ist. Der Anpassungssatz entspricht mindestens 50 % der Indexzunahme.

Art. 32

- 32.1 Das Anfangssparguthaben der am 31. Dezember 1999 aktiven Versicherten entspricht der Freizügigkeitsleistung per 31. Dezember 1999. Anfangssparguthaben
- 32.2 Führt das Anfangssparguthaben zusammen mit den noch möglichen Spargutschriften und dem Zins bis zu dem bisherigen statutarischen Rücktrittsalter zu einer geringeren Rente als nach bisherigem Recht, werden Zusatzgutschriften festgelegt.
- 32.3 Die Berechnung der Zusatzgutschriften wird von der Verwaltungskommission aufgrund der technischen Grundlagen der Kasse festgelegt. Die Zusatzgutschriften können einmalig oder periodisch gutgeschrieben werden.

Art. 33²

- 33.1 Falls mit der Verbesserung des versicherten Lohnes die daraus folgende Beitragszunahme für einzelne Versicherte nicht zumutbar ist, kann die Verwaltungskommission mit dem Einverständnis des Versicherten eine nur teilweise Erhöhung des versicherten Lohnes festlegen. Diese Bestimmung gilt für fünf Jahre seit Inkrafttreten dieses Beschlusses. Bisheriger versicherter Lohn

Art. 34³

- 34.1 Soweit dieser Beschluss keine Bestimmungen enthalten, sind die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge sachgemäss anwendbar. Ergänzende Bestimmungen

¹ Abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003 und 25. Januar 2005 (Ziff. 31.1) (Inkrafttreten: 1. Januar 2005).

² Abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.

³ Abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.

- 34.2 In Fällen, in welchen weder dieser Beschluss noch die Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge eine Bestimmung enthalten, ist die Verwaltungskommission befugt, eine dem Sinn und Zweck der Kasse entsprechende Regelung zu treffen.

Art. 35

Rechtspflege

- 35.1 Die Rechtspflege richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des BVG und der dazugehörenden Ausführungserlasse.
- 35.2 Gegen Verfügungen und Entscheide der Verwaltungskommission kann beim kantonalen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

Art. 36¹

Revision

- 36.1 Änderungen des Beschlusses können durch die Standeskommission nach Anhören der Verwaltungskommission beschlossen werden, wobei die erworbenen Ansprüche der Versicherten nicht verletzt werden dürfen.

Art. 37²

Inkrafttreten

- 37.1 Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

¹ Abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.

² Abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.

Anhang 1**Maximales Sparguthaben SG in % des versicherten Lohnes**

BVG-Alter	SG am 31.12.	BVG-Alter	SG am 31.12.
22	0 %		
23	9.0 %		
24	18.0 %		
25	26.9 %	45	276.8 %
26	35.8 %	46	295.7 %
27	44.6 %	47	315.0 %
28	53.5 %	48	334.7 %
29	62.4 %	49	355.0 %
30	72.3 %	50	378.7 %
31	82.3 %	51	403.1 %
32	92.3 %	52	428.1 %
33	102.4 %	53	453.8 %
34	112.6 %	54	480.2 %
35	124.9 %	55	507.4 %
36	137.3 %	56	535.6 %
37	149.8 %	57	565.1 %
38	162.5 %	58	596.0 %
39	175.3 %	59	628.5 %
40	191.4 %	60	663.0 %
41	207.7 %	61	698.3 %
42	224.3 %	62	734.5 %
43	241.1 %	63	771.6 %
44	258.3 %	64	809.6 %
		65	848.6 %

Die Ansätze werden aufgrund des Einzahlungsmonats interpoliert.